

Greenpeace Satzung

Satzung des Greenpeace e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Greenpeace e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer 9774 eingetragen. Er hat lokale Gruppen und überörtliche Fachgruppen (zusammen: „Greenpeace-Gruppen“) und kann Regionalbüros betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein fördert dazu auch den umwelt- und gesundheitsrelevanten Verbraucherschutz, insbesondere durch Aufklärung und Beratung der Verbraucher, sowie den Tierschutz. Greenpeace setzt sich daneben auch weltweit für Völkerverständigung und Frieden ein. Greenpeace macht als international tätige ökologische Organisation die Probleme der Umwelt, insbesondere die globalen, bewusst und will so die Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern. Greenpeace setzt sich für die sozial-ökologische Transformation zur Erreichung der Zwecke des Satzes 1 ein.

Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

GREENPEACE

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung, sowie durch die Mittelweiterleitung an Stichting Greenpeace Council mit dem Sitz in Amsterdam (§ 13) oder für dazugehörige Greenpeace-Organisationen in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen von Greenpeace verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.
2. Der Verein hat:
 - (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1),
 - (b) ehrenamtliche Mitglieder (§ 4 Absatz 2),
 - (c) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 3 bis 10).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt in einer der Greenpeace-Gruppen für die Ziele von Greenpeace engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder. Mit der Aufnahme durch die Koordination der Greenpeace-Gruppe, die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person erhält jedes ehrenamtliche Mitglied über die Greenpeace-Gruppe, der es angehört, die Zugangsberechtigung zur Greenpeace-Online-Plattform in ihrer jeweils technisch umgesetzten Form („Online-Plattform“). Bei Ablehnung der Zugangsberechtigung durch die Koordination der Greenpeace-Gruppe oder eine hierzu bevollmächtigte Person kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch die Geschäftsführung (§ 11) beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessen-

gruppen hat und wer sich aktiv für die Zwecke und Ziele von Greenpeace und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der vom Stichting Greenpeace Council getroffenen Richtlinien einsetzt und eingesetzt hat; stimmberechtigtes Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus Mitteln des Vereins oder eines gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung mit dem Verein verbundenen Rechtsträgers bezieht, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte des Vereins oder des Stichting Greenpeace Council oder einer ausländischen Greenpeace-Organisation.

4. Der Verein soll 40 stimmberechtigte Mitglieder haben. Sie setzen sich aus folgenden vier Gruppen zusammen:
 - (a) Stichting Greenpeace Council und Beschäftigte aus anderen ausländischen Greenpeace-Organisationen (Absatz 5),
 - (b) aktive Mitglieder in Greenpeace-Gruppen (Ehrenamtliche) (Absatz 6),
 - (c) Beschäftigte des Vereins (Absatz 7),
 - (d) sonstige natürliche Personen, die sich für die Zwecke und Ziele von Greenpeace einsetzen (Absatz 8).

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jeder Gruppe soll gleich groß sein. Dabei soll sich die Diversität der Menschen in der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung widerspiegeln. Vakante Plätze einer Gruppe dürfen nicht durch Angehörige einer anderen Gruppe besetzt werden.

5. Stichting Greenpeace Council ist geborenes Mitglied und wird durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Nominierung der übrigen Beschäftigten von Stichting Greenpeace Council und anderer ausländischer Greenpeace-Organisationen nach Absatz 4 lit. (a) erfolgt durch die Personenfindungskommission (§ 12).
6. Die Kandidierenden für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (b) werden durch die Greenpeace-Gruppen nominiert. Jedes ehrenamtliche Mitglied ist berechtigt, Kandidierende vorzuschlagen, sich für vorgeschlagene Kandidierende auszusprechen oder selbst zu kandidieren. Die Nominierung erfolgt auf dem jährlichen Treffen der Ehrenamtlichen und/oder über die Online-Plattform.
7. Die Kandidierenden für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (c) werden aus dem Kreis der Beschäftigten des Vereins nominiert. Es dürfen nur solche Beschäftigten kandidieren, die mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.
8. Die Kandidierenden für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (d) werden durch die Personenfindungskommission nominiert. Es dürfen nur natürliche Personen nominiert werden, die in besonderer Weise den Anforderungen gemäß Absatz 3 entsprechen.
9. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Stichting Greenpeace Council, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8). Bei der Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (b) hat er die Platzierung der jeweiligen Kandidierenden im Nominierungsverfahren und etwaige Stellungnahmen der Personenfindungskommission

zu berücksichtigen. Wer vom Aufsichtsrat als stimmberechtigtes Mitglied abgelehnt wurde, kann die Entscheidung der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Über solche Anträge befindet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit und über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

10. Die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder erfolgt für eine Periode von fünf Jahren. Sie ist für maximal zwei weitere Perioden in Folge möglich. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener stimmberechtigter Mitglieder ist nach einem Jahr Wartezeit möglich. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung begonnenen und abgeschlossenen Perioden sind bei der Berechnung der Anzahl der höchstzulässigen Mitgliedschaftsperioden zu berücksichtigen.
11. Einzelheiten zu den Nominierungsverfahren regelt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder in einer Nominierungsordnung.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins sowie über die Arbeit und die Treffen der Greenpeace-Gruppen. Fördermitglieder haben das Recht, an den regelmäßigen Versammlungen ihrer lokalen Greenpeace-Gruppe teilzunehmen. Ein Fördermitglied kann sich in einer lokalen Greenpeace-Gruppe seiner Wahl führen lassen. Trifft es keine Wahl, ist für die Zuordnung zu einer lokalen Greenpeace-Gruppe sein Hauptwohnsitz maßgebend.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder (Ehrenamtliche) fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Kampagnen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler oder fachlicher Ebene. Die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt ausschließlich in der jeweils zuständigen Greenpeace-Gruppe. Die Greenpeace-Gruppen sind unselbstständige funktionale Untergliederungen des Vereins. Über Gründung und Auflösung von Greenpeace-Gruppen sowie über die von den Greenpeace-Gruppen verantwortlich zu besetzenden Arbeitsbereiche (z. B. Gruppenkoordination und Öffentlichkeitsarbeit) entscheidet der Verein. Die Greenpeace-Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Greenpeace-Gruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die Greenpeace-Gruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet (a) mit dem Tode,

- (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) mit dreimaligem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder,
 - (d) durch Ausschluss (Absatz 4),
 - (e) außer bei Stichting Greenpeace Council nach Ablauf der fünfjährigen Periode mit Aufnahme eines neuen stimmberechtigten Mitglieds gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds (es gilt § 4 Absatz 10),
 - (f) bei den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. (a) beim Ausscheiden des Mitglieds aus Stichting Greenpeace Council oder einer anderen ausländischen Greenpeace-Organisation, der es angehört,
 - (g) bei den Mitgliedern aus den Greenpeace-Gruppen gemäß § 4 Absatz 4 lit. (b) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit (Absatz 3 lit. (c)),
 - (h) bei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. (c) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein,
 - (i) mit der Bestellung in die Geschäftsführung oder in den Aufsichtsrat,
 - (j) bei Stichting Greenpeace Council mit deren Auflösung.
- Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied (außer bei lit. a) durch die Personenfindungskommission schriftlich mitgeteilt. Endet die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds während der laufenden fünfjährigen Amtsperiode, so soll unverzüglich ein neues stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe nominiert (§ 4 Absätze 5 bis 8 und 10) und aufgenommen (§ 4 Absatz 9) werden, das der gleichen Gruppe wie das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied angehört.
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
 - (d) durch Ausschluss (Absatz 4).
 3. Die ehrenamtliche Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit in der zuständigen Greenpeace-Gruppe. Zusammen mit der Feststellung der Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft durch die Koordination der Greenpeace-Gruppe, die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person wird dem ausgeschiedenen Mitglied die Zugangsberechtigung zur Online-Plattform entzogen. Das betroffene Mitglied kann der Feststellung des Endes seiner Mitgliedschaft durch die Koordination der Greenpeace-Gruppe oder eine hierzu bevollmächtigte Person innerhalb eines Monats widersprechen und eine Entscheidung durch die Geschäftsführung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.
 - (d) durch Ausschluss (Absatz 4).
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt

oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Dazu erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss von ehrenamtlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern erfolgt in schriftlicher Form durch die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
- (b) der Aufsichtsrat (§ 10),
- (c) die Geschäftsführung (§ 11),
- (d) der Geschäftsführende Vorstand (§ 11).

§ 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Sie werden entweder als Präsenzversammlung, Videokonferenz oder Mischform durchgeführt. Über die Form und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder elektronisch zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Aufsichtsrat durch Brief oder E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung, der Form, weiterer Einzelheiten der Durchführung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab dem Absenden der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Einzuladen sind die Geschäftsführung und der Geschäftsführende Vorstand sowie als Gäste bis zu zwei Vertreter:innen des Betriebsrates.
5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können Mitglieder der Geschäftsführung, des Geschäftsführenden Vorstands, des Aufsichtsrats und jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit

- einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- Die Versammlung wird von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern geleitet, auf die sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss.

§ 9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

- In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
- Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die für ihn spricht. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Ausübung der ihnen nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben sowie Auslagenersatz gewährt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und die Einzelheiten einer Vergütung trifft die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Beschlusses über eine Vergütungsordnung.
- Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Er bestellt den Geschäftsführenden Vorstand und die Mitglieder der Geschäftsführung. Er berät, kontrolliert (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit), entlastet und beruft sie ab. Er kann dem Geschäftsführenden Vorstand und der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder erlassen wird.

3. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Dabei soll sich die Diversität der Menschen in der Gesellschaft in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates widerspiegeln. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist für maximal drei weitere Perioden in Folge zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder ist nach drei Jahren Wartezeit zulässig. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung begonnenen und abgeschlossenen Perioden sind bei der Berechnung der Anzahl der höchstzulässigen Perioden zu berücksichtigen
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
6. Mit der Bestellung zum Geschäftsführenden Vorstand oder als Geschäftsführer:in endet das Amt als Aufsichtsrat.
7. Der Aufsichtsrat beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Sie werden auf Anordnung der Person, die für ihn spricht, entweder als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder Mischform durchgeführt. Einzelne Beschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung sind durch schriftliche oder authentifizierte digitale Stimmabgabe sowie per Telefax oder E-Mail zulässig.

§ 11 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Rechts- und Geschäftsangelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Geschäftsführende Vorstand aus nur einer Person besteht, wird der Verein von dieser Person einzeln vertreten. Sofern der Geschäftsführende Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands die Befugnis einzuräumen, den Verein auch einzeln zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Einzelvertretungsbefugnis auf bestimmte Arbeitsbereiche beschränken.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, neben dem Geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Mitglieder der Geschäftsführung als besondere Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Den Aufgabenkreis, den Umfang der Vertretungsmacht und das Verhältnis zum Geschäftsführenden Vorstand regelt die Geschäftsführungsordnung.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

4. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 12 Personenfindungskommission

1. Die Personenfindungskommission besteht aus mindestens drei, maximal fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl für maximal sieben Amtszeiten ist zulässig. Im Übrigen regelt die Personenfindungskommission ihre Arbeit im Rahmen der Vorgaben der Nominierungsordnung selbst.
2. Die Personenfindungskommission kann dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu einzelnen Kandidierenden gemäß § 4 Absatz 4 lit. (b) im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 3 zukommen lassen. Ihr obliegt es, dem Aufsichtsrat Kandidierende für die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 4 lit. (a) und (d) vorzuschlagen und die Nominierung der Kandidierenden für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 4 lit. (c) zu organisieren. Die Personenfindungskommission ist berechtigt, für den Verein die Erklärung des Einverständnisses der Kandidierenden mit der Kandidatur entgegenzunehmen. Näheres regelt die Nominierungsordnung.
3. Die Personenfindungskommission unterbreitet der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder Vorschläge für Kandidierende als Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 13 Stichting Greenpeace Council

Der Verein ist Mitglied des Stichting Greenpeace Council. Der Name „Greenpeace“ wird vom Stichting Greenpeace Council verwaltet und kontrolliert. Stichting Greenpeace Council ist eine Stiftung holländischen Rechtes mit Sitz in Amsterdam, die als Dachorganisation aller nationalen Greenpeace-Sektionen fungiert und insbesondere die Greenpeace-Aktivitäten entsprechend dem Vereinszweck im internationalen Sektor koordiniert. Die Stiftung ist unter der Nummer 41200415 der Handelskammer Amsterdam registriert.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Umweltstiftung Greenpeace, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umwelt- und Tierschutzes und/oder des Friedens und der Völkerverständigung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der (außerordentlichen) Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 1. Juni 2024 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 1. Juni 2024

Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace arbeitet international und kämpft mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Rund 620.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.